



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

3. Juni 2024

Weiteres Verfahren gegen die Ablehnung des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ beim Verfassungsgerichtshof eingegangen

1 GR 31/24

Beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg ist am 29. Mai 2024 ein weiterer Antrag gegen die Ablehnung des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ eingegangen. Die Antragsteller des vorliegenden Verfahrens machen geltend, die beiden ersten Unterzeichner des Antrags im Sinne des § 27 Abs. 5 Satz 2 VAbstG zu sein. Der Verfassungsgerichtshof wird dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen in Kürze Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag einräumen. Eine Aussage dazu, innerhalb welchen Zeitraums eine Entscheidung über den Antrag ergehen wird, lässt sich derzeit noch nicht treffen. Der Verfassungsgerichtshof strebt eine möglichst kurze Verfahrensdauer an.

Ansprechpartnerin: Anna-Lena Lux, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Postanschrift: Urbanstr. 20 ▪ 70182 Stuttgart ▪ Telefon 0711 212-3300 ▪ Telefax 0711 212-3319
poststelle@verfassungsgerichtshof.bwl.de ▪ www.verfgh.baden-wuerttemberg.de

Maßgebliche Rechtsvorschriften

§ 27 Abs. 5 des Volksabstimmungsgesetzes:

(5) In dem Antrag sollen zwei Vertrauensleute benannt werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Antrags als Vertrauensleute. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zu dem Antrag abzugeben und Erklärungen von Abstimmungsorganen entgegenzunehmen. Die Vertrauensleute können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Antrags an das Innenministerium abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 29 des Volksabstimmungsgesetzes:

(1) Das Innenministerium hat das Volksbegehren zuzulassen, wenn

1. der Antrag vorschriftsmäßig gestellt ist,
2. im Fall des § 27 Absatz 3 die Gesetzesvorlage dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht widerspricht und
3. im Fall des § 27 Absatz 3 Satz 2 die Gesetzesbegründung die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung enthält.

Es hat über den Antrag binnen vier Wochen nach seinem Eingang zu entscheiden.

(2) Von der Entscheidung sind der Landtag, die Regierung und die Vertrauensleute der Antragsteller zu benachrichtigen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so können die Vertrauensleute der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung hiergegen den Verfassungsgerichtshof anrufen. Das Innenministerium ist Prozessbeteiligter im Sinne von § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die

Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern liegt diese Voraussetzung nicht vor. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.